



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie
Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 29. April 2011**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-20.pdf)

geändert durch:

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-09.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Oktober 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-64.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-50.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-52.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-61.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-34.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-64.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. August 2012
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-43.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-57.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Studiendauer und Studienumfang	4
§ 31 Verwandte Studiengänge	5
[§ 32 entfällt].....	5
II. Masterprüfung	5
§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung	5
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	6
§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	6
[§ 36 entfällt].....	6
[§ 37 entfällt].....	7
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	7
§ 38 Studienvoraussetzungen.....	7
§ 39 Ziele des Studiums.....	7
§ 40 Struktur des Studiums	7
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 41 In-Kraft-Treten.....	9
Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS- Punkte).....	10
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.....	16

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) enthält spezifische Regelungen für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte).

(2) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik mit mindestens 210 ECTS-Punkten aufbaut. ²Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30

Studiendauer und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beträgt im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) drei Fachsemester und im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 90 ECTS-Punkte und im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudiendauer beträgt im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) fünf, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) sechs Fachsemester.

§ 31

Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zu den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik im Sinne des § 5 APO und der §§ 29, 33 dieser StuFPO sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

[§ 32

entfällt]

II.

Masterprüfung

§ 33

Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Fachsemestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.

(2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem verwandten Studiengang oder in einem Studiengang im gleichen Studienfach (bei weniger als 210 ECTS-Punkten) mit einem Anteil von Modulen der Wirtschaftsinformatik von mind. 30 ECTS-Punkten, der Informatik von mind. 18 ECTS-Punkten und der Betriebswirtschaftslehre von mind. 30 ECTS-Punkten voraus.

²Die Zulassung wird auch dann erteilt, wenn die Summe der ECTS-Punkte aus den gemäß Satz 1 nachzuweisenden Fächern insgesamt um höchstens 30 ECTS-Punkte unterschritten wird. ³Ein Ausgleich der ECTS-Punkte zwischen den einzelnen Fächern ist dabei nicht möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei Bewerberinnen und Bewerbern in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 bzw. 2 aufgenommen werden kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 30, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 60 ECTS-Punkte in der Masterprüfung.

§ 34

Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.

(2) ¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33% aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet entweder vor oder nach Bewertung der Masterarbeit statt. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht.

[§ 36

entfällt]

[§ 37
entfällt]

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38 Studienvoraussetzungen

Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Kenntnisse in den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch erwartet.

§ 39 Ziele des Studiums

(1) ¹Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. ²Durch das Masterstudium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

(4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 40 Struktur des Studiums

(1) ¹Das Masterstudium Wirtschaftsinformatik wird in zwei Studiengängen angeboten, die sich durch die erforderlichen Vorkenntnisse unterscheiden. ²Der Masterstudiengang

Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) setzt ein qualifizierendes Studium in Wirtschaftsinformatik mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten voraus.³ Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) richtet sich an Studierende mit einem qualifizierenden Studium in einem verwandten Studiengang bzw. mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten.⁴ Zum Ausgleich der unterschiedlichen Vorkenntnisse sieht der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) zusätzlich zu den Modulgruppen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) Brückenmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor.⁵ In diesem Brückenstudium sind gemäß Anhang 1B dieser Ordnung zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden.⁶ Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik und des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den übrigen Modulgruppen des Masterstudiengangs eingebracht wurden bzw. werden.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik (90 ECTS Punkte) werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in vier Modulgruppen erworben. ²Diese lauten wie folgt:

A1: Wirtschaftsinformatik

A2: Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre

A3: Seminare

A4: Masterarbeit

³Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) sind zusätzlich 30 ECTS-Punkte im Brückenstudium zu erwerben.

(3) ¹Innerhalb der Modulgruppe A1 können abhängig vom aktuellen Lehrangebot die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik vertieft und verbreitert werden. ²Hierzu stehen zum Beispiel Veranstaltungen in den Fächern Energieeffiziente Systeme, Industrielle Informationssysteme, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen, Soziale Netzwerke sowie Informationssystemmanagement zur Wahl.

(4) ¹Die Modulgruppe A2 bietet umfangreiche Spezialisierungsmöglichkeiten. ²Module aus dem Angebot der Fächergruppen Informatik, Angewandte Informatik und Betriebswirtschaftslehre können gewählt werden.

(5) ¹Die Modulgruppe A3 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische Fragestellungen verschiedener Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik, der Angewandten Informatik, der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre vorgestellt und diskutiert.

(6) Die Modulgruppe A4 dient der selbstständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 29. April 2011 in Kraft.
- (2) Die Fachprüfungsordnung vom 31. März 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-64.pdf) und die Studienordnung vom 10. November 2005 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-84.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007, für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)

¹Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte. ²Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) beinhaltet vier Modulgruppen. ³Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) beinhaltet ein Brückenstudium als zusätzliche fünfte Modulgruppe. ⁵Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen.

A) Masterstudium Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte)

¹Es sind die Modulgruppen A1 bis A4 zu wählen. ²In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 54 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Wirtschaftsinformatik	24 - 42
A2	Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre	12 - 30
A3	Seminare	6
A4	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	Summe	90

Im Folgenden sind Module, bei denen für die Zulassung zur Modulprüfung eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI vorausgesetzt wird, in der Spalte rT gekennzeichnet.

In der **Modulgruppe A1 Wirtschaftsinformatik** sind 24 bis 42 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
Modulgruppe A1: 24 bis 42 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-P-SGDA-M	Projekt Smart Grid Data Analytics	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	
EESYS-BIA-M	Business Intelligence & Analytics	6	Klausur 90 Minuten	

EESYS-P-BIRES-M	Projekt Business Intelligence for Renewable Energy Systems	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	
EESYS-DAE-M	Data Analytics in der Energieinformatik	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-DDS-M	Data-driven Decision Support	6	Klausur 90 Minuten	
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand-Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ITCHANGE-M	Management IT-bedingter Veränderungen	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-OSN-M	Projekt zu Online Social Networks	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

In der **Modulgruppe A2 Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre** sind 12 bis 30 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
Modulgruppe A2: 12 bis 30 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
GdI-AFP-M	Advanced Functional Programming	6	Klausur 90 Minuten	
GdI-Proj-M	Masterprojekt Grundlagen der Informatik	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
KTR-MMK-M	Multimedia-Kommunikation in Hochgeschwindigkeitsnetzen	6	mündliche Prüfung 30 Minuten	
KTR-Mobi-M	Mobilkommunikation	6	mündliche Prüfung 30 Minuten	

KTR-MAKV-M	Modellierung und Analyse von Kommunikationsnetzen und Verteilten Systemen	6	mündliche Prüfung 30 Minuten	
KTR-GIK-M	Grundbausteine der Internet-Kommunikation	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	
KTR-Proj	Projekt Kommunikationsnetze und -dienste	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	mündliche Prüfung 15 Minuten	
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	mündliche Prüfung 15 Minuten	
MOBI-PRAI-M	Master Project Mobile Software Systems (AI)	6	schriftliche Hausarbeit 12 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	X
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architecture and Middleware	6	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	
DSG-SOA-M	Service-Oriented Architecture and Web Services	6	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	
DSG-Project-M	Masterprojekt Verteilte Systeme	9	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	schriftliche Hausarbeit 3 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	

SWT-PCC-M	Principles of Compiler Construction	6	schriftliche Hausarbeit 3 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	
SWT-PR1-M	Masterprojekt Softwaretechnik und Programmiersprachen	6	schriftliche Hausarbeit 12 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten	X
KogSys-ML-M	Lernende Systeme (Machine Learning)	6	Klausur 90 Minuten	
KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	mündliche Prüfung 20 Minuten	
KogSys-Proj-M	Master-Projekt Kognitive Systeme	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
KInf-SemInf-M	Semantic Information Processing	6	Klausur 90 Minuten	
KInf-MobAss-M	Mobile Assistance Systems	6	Klausur 60 Minuten und Kolloquium 20 Minuten	
KInf-Projekt-M	Masterprojekt Kulturinformatik	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
MI-CGuA-M	Computergrafik und Animation	6	mündliche Prüfung 30 Minuten oder Klausur 90 Minuten	
MI-IR-M	Information Retrieval (Grundlagen, Modelle und Anwendungen)	6	Klausur 90 Minuten	
MI-Proj-M	Projekt zur Medieninformatik	6	schriftliche Hausarbeit 6 Monate mit Kolloquium 20 Minuten	X
HCI-Usab-M	Usability in der Praxis	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X

HCI-MCI-M	Mensch-Computer-Interaktion	6	mündliche Prüfung 30 Minuten oder Klausur 90 Minuten	
HCI-Proj-M	Projektpraktikum Mensch-Computer-Interaktion	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
SME-STE-M	Introduction to Knowledge Representation: Space, Time, Events	6	mündliche Prüfung 20 Minuten	
SME-Projekt-M	Masterprojekt zu Smart Environments	6	schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	Klausur 90 Minuten	
PSI-ProjectPAD	Project Practical Attacks and Defenses	6	schriftliche Hausarbeit 3 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	X
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

¹In **Modulgruppe A2 Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre** sind zusätzlich weitere Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wählbar. ²Einen Überblick über das konkrete Angebot bietet das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

¹In **Modulgruppe A3 Seminare** sind 2 Module (Seminare) im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten (2 SWS) zu absolvieren. ²Ein Seminar muss dabei aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, das andere Seminar aus einer der Fächergruppen Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre. ³Die Modulprüfung in jedem Modul wird durch eine schriftliche Hausarbeit sowie ein Referat erbracht. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den gewählten Seminaren gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

¹In der **Modulgruppe A4 Masterarbeit** ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu absolvieren. ²Die Modulprüfung wird durch eine schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

¹Weitere Informationen zu den Modulen der Modulgruppen A1 und A2 sowie das konkrete Angebot an Modulen in den weiteren Modulgruppen, die zugehörigen Modulprüfungen und Prüfungsmodalitäten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Modulhandbuch zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bekannt gegeben. ²Das Modulhandbuch regelt detailliert die Inhalte einzelner Module, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele,

Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit von Modulen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module. ³Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Sommersemesters das Modulhandbuch für das kommende Studienjahr. ⁴Das Modulhandbuch wird nach Verabschiedung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁵Darüber hinaus gewährleistet der Prüfungsausschuss die Kontinuität sowie ein hinreichendes Angebot in den Modulgruppen. ⁶Begonnene Module können in jedem Fall zu Ende studiert werden.

B) Masterstudium Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)

¹Zusätzlich zu den Inhalten des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sind im Brückenstudium 30 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Dabei sind zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden. ³Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik und des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den Modulgruppen A1 bis A3 eingebracht wurden bzw. werden. ⁴Die Noten aus dem Brückenstudium gehen dabei in die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 APO ein.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

- a) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:
 - Energieeffiziente Systeme,
 - Industrielle Informationssysteme,
 - Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
 - Soziale Netzwerke,
 - Informationssystemmanagement.
- b) Fächer der Fächergruppen:
 - Angewandte Informatik,
 - Informatik oder
 - Betriebswirtschaftslehre.

Bei b) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfkandidatin bzw. des Prüfkandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011.

Bamberg, 29. April 2011

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Die Satzung wurde am 29. April 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2011.